

Themen der Zeit

Assessor Hans-Wolfgang Micklitz, Hamburg

Einheitliche Neuregelung der Produzentenhaftung in Europa

Zu den Gesetzentwürfen des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft

Das deutsche Recht der Produzentenhaftung bedarf einer Anpassung an die Verhältnisse der modernen Massenproduktion. Die Bundesregierung befürwortet wegen der internationalen Verflechtung des Handels eine gesamteuropäische Lösung. Inzwischen haben der Europarat und die Europäische Gemeinschaft Entwürfe zur Neuregelung des Rechts der Produzentenhaftung vorgelegt. Der Verfasser bespricht beide Entwürfe und untersucht anhand eines Vergleichs mit dem geltenden deutschen Recht der Produzentenhaftung, ob das in den Entwürfen angestrebte Ziel einer Verbesserung des Verbraucherschutzes verwirklicht worden ist.

I. Allgemeines

Die Produzentenhaftung bildet einen wichtigen Bestandteil des Verbraucherschutzes. Allgemein hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß das geltende deutsche Recht dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers nur unzulänglich Rechnung trägt¹. Die Bundesregierung hat in ihrem zweiten Bericht zur Verbraucherpolitik vom 12. 10. 75² die Notwendigkeit einer Reform hervorgehoben, aber eine nationale Lösung der Probleme zugunsten einer europäischen Neuregelung zurückgestellt. Ein halbes Jahr vorher hatte sich nämlich die Europäische Gemeinschaft in ihrem ersten Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung des Verbrauchers vom 25. 4. 75³ für einen einheitlichen Schutz des Verbrauchers, zumindest seiner Gesundheit, vor einer fehlerhaften Sache ausgesprochen. Parallel dazu liefen Bestrebungen des Europarates ebenfalls mit dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung der Produzentenhaftung. Entsprechend dieser Aufgabenstellung haben beide europäische Institutionen Entwürfe ausgearbeitet. Zur Zeit liegen zwei Entwürfe vor: ein Vorschlag des Europarats vom 20. 3. 75 (im folgenden: ER-Entwurf)⁴ und ein Vorschlag zum Erlaß einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden: EG-Entwurf)⁵. Der Entwurf der EG-Kommission wurde am 9. 9. 76 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaft übermittel⁶. Vorgesehen ist die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Entwurf des Europarats ist dem Ministerkomitee überwiesen worden⁷. Die Notwendigkeit einer europäischen Neuregelung wird von den Mitgliedsländern aber nicht nur mit dem Ziel der Stärkung der Rechtsposition des Verbrauchers begründet, sondern auch, um wettbewerbsverzerrende Wirkungen zu beseitigen, die aus der Unterschiedlichkeit der Haftungssysteme resultieren⁸. Ob und inwieweit die in den Entwürfen angestrebte Verbesserung des Verbraucherschutzes verwirklicht worden ist, soll anhand eines Vergleichs mit dem deutschen Recht ermittelt werden. Zum besseren Verständnis werden die Vorschriften der europäischen Entwürfe dem Vergleich vorangestellt und erläutert.

II. Gegenüberstellung der Grundzüge der Entwürfe und der deutschen Rechtspraxis

1. Haftungsprinzip

Beide Entwürfe sehen vor, daß der Hersteller einer beweglichen Sache⁹ unabhängig vom Verschulden für Schäden haftet,

die durch die fehlerhafte Ware entstanden sind (Art. 3 I ER-Entwurf, Art. 1 EG-Entwurf). Nach der Überzeugung der Kommissionen ist allein die Gefährdungshaftung geeignet, den Beweisschwierigkeiten des Geschädigten Rechnung zu tragen und die wesentlichen Schadensverursachungen zu erfassen¹⁰. Um die Einbeziehung der Entwicklungsgefahren wurde zwar heftig gestritten, jedoch wurde überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Verbraucher das Risiko neuer Technologien nicht tragen dürfe (ausdr. Art. 1 II EG-Entwurf)¹¹.

Im deutschen Recht gibt es seit dem *Hühner-Pest-Urteil* des BGH von 1969 eine modifizierte Verschuldenshaftung¹². Nicht der Geschädigte muß beweisen, daß der Hersteller schuldhaft gehandelt hat, sondern der Hersteller muß beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten unabhängig davon, ob der Schaden auf einem Konstruktions-, Instruktions-, Fabrikations- oder Entwicklungsfehler beruht, hängt davon ab, ob dem Hersteller der Gegenbeweis gelingt. Während das Risiko bei Konstruktions- und Instruktionsfehlern relativ gering ist¹³, geht der Geschädigte bei Fabrikations-¹⁴ (sog. Ausreißerfälle) und Entwicklungsfehlern¹⁵ regelmäßig leer aus. Ein Ausreißer kann auch bei sorgfältiger Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen auftreten, Entwicklungsfehler lassen sich mit einer wie immer gearteten Verschuldenshaftung überhaupt nicht erfassen. Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes wird das am 1. 1. 78 in Kraft tretende Arzneimittelgesetz (AMG) bringen. Denn dieses sieht eine Gefährdungshaftung des Arzneimittelherstellers auch für Entwicklungsgefahren vor. Mit der Einführung der Gefährdungshaftung für die Hersteller aller anderen Produkte entsprechend den europäischen Entwürfen wären die aus der Verschuldenshaftung resultierenden Schutzlücken beseitigt und die Rechtsposition des Verbrauchers nachhaltig gestärkt.

Allerdings konnten sich beide Kommissionen nicht zu einer reinen Kausalhaftung entschließen¹⁶. Um eine Haftung des Herstellers zu begründen, muß der Geschädigte den Fehler, den Schaden und die Kausalität beweisen¹⁷. Insoweit unterscheiden sich die Entwürfe nicht von der gemäßigten Verschuldenshaftung des deutschen Rechts.

1) Vgl. insbesondere die Erörterungen auf dem 47. DJT 1968 (Bericht in NJW 1968, 2047; JZ 1968, 715). Hierher gehören auch die Vertreter der Literatur, die bereits nach geltendem Recht eine verschuldensunabhängige Haftung befürworten, vgl. die Darstellung in BGHZ 51, 91 (95 ff.); *Staudinger-Schäfer*, BGB, 10./11. Aufl. (1975), § 831 Rdnr. 208; *Simitis*, Verbraucherschutz 1975, 50; v. *Hippel*, Verbraucherschutz 1974, 28. Der weiterführende Beitrag von *Simitis*, in: *Festschr. f. Duden*, 1977, S. 605, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

2) S. unter III 1 4 (S. 27).

3) S. unter II A a ii; veröffentl. im ABIEG v. 25. 4. 75 Nr. C 92/1.

4) Dokument DIR/JUR 75 abgedr. mit Begründung – deutscher Text auch bei *Lindemeyer*, WRP 1975, 426; der Entwurf ist von *Lorenz*, RIW 1975, 246, und *Lindemeyer*, WRP 1975, 420 u. 712 besprochen worden.

5) Veröffentl. in: BT-Dr. 7/5812 mit Begründung, besprochen von *Lindemeyer*, WRP 1975, 420 u. 712; neustens von *Hülsem*, RIW 1977, 373.

6) Zum Stand BT-Dr. 7/5812, S. 2.

7) *Lindemeyer*, WRP 1975, 420.

8) Im ER-Entwurf ist dies nur ansatzweise ausgedrückt (Nr. 2, S. 10); ausdr. dagegen in der Präambel des EG-Entwurfs, in: BT-Dr. 7/5812, S. 1.

9) Vgl. Art. 2a ER-Entwurf und Begründung Art. 1b EG-Entwurf, in: BT-Dr. 7/5812, S. 6.

10) Einleitung zum EG-Entwurf, in: BT-Dr. 7/5812, S. 1; ähnlich die Begründung des ER-Entwurfs Nr. 10–13, S. 12/13.

11) Zum ER-Entwurf Begründung Nr. 36, S. 19, zum EG-Entwurf Art. 1a, in: BT-Dr. 7/5812, S. 6.

12) BGHZ 51, 91.

13) v. *Hippel*, Verbraucherschutz 1974, 39; *Reich-Tonner-Wegener*, Verbraucher und Recht, 1976, S. 162.

14) v. *Hippel*, Verbraucherschutz 1974, 39; *Reich-Tonner-Wegener* (o. Fußn. 13), S. 162; *Staudinger-Schäfer*, § 831 Rdnr. 205; *Palandt-Thomas*, 37. Aufl. (1978), § 823 Anm. 16 Dc bb.

15) v. *Hippel*, Verbraucherschutz 1974, 36; *Reich-Tonner-Wegener* (o. Fußn. 13), S. 162/164; *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 Dc bb; auch *LG Frankfurt*, NJW 1977, 1108.

16) So § 25 AtomG; vgl. auch *Lorenz*, RIW 1975, 250.

17) Vgl. Begründung des ER-Entwurfs Nr. 43, S. 21, und *Lorenz*, RIW 1975, 250; nicht deutlich wird, ob *Lorenz* (S. 251) die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit bzw. Fehlerlosigkeit des Produkts allgemein beim Hersteller sieht, wie *Lorenz* auch *Lindemeyer*, WRP 1975, 422; zum EG-Entwurf Begründung Art. 1d, in: BT-Dr 7/5812, S. 6.

2. Fehlerbegriff

Die Entwürfe gehen von einem objektiven Fehlerbegriff aus¹⁸. Sie stellen auf die Sicherheit ab, die der Verbraucher zu erwarten berechtigt ist (Art. 2c ER-Entwurf und 4 EG-Entwurf). Nach dem ER-Entwurf sollen zur Ermittlung der Sicherheit „alle Umstände“ herangezogen werden. Der Zusatz dient lediglich der Klarstellung, daß auch Instruktionsfehler erfaßt werden¹⁹. Da Produkte nur dann objektiv sicher sein können, wenn der Hersteller in der notwendigen Art und Weise auf die Handhabung hingewiesen hat, ist der Zusatz überflüssig. Beide Entwürfe orientieren sich, sieht man von der Erwähnung der Entwicklungsgefahren in Art. 1 II EG-Entwurf ab, nicht an der Aufstellung von Fallgruppen²⁰, wie das in der deutschen Rechtsprechung und Literatur zur Ein- und Ausgrenzung der Haftung geschehen ist. Die europäischen Entwürfe führen denselben Effekt durch die Definition des Fehlerbegriffs herbei. Darüberhinaus ermöglicht diese Regelung, auch bisher nicht vorstellbare oder noch nicht vorgekommene Produktfehler ohne weiteres mit in die Haftung einzubeziehen, ohne daß es notwendig wird, sie den herausgebildeten Fallgruppen zuzuordnen.

Von der deutschen Rechtslehre ist versucht worden, den Produktfehler zu definieren. Danach wird ein Produkt dann als fehlerhaft angesehen, wenn es nicht die nach der Verkehrsanschauung erforderliche Beschaffenheit besitzt und deshalb gefährlicher ist als eine gleichartige Sache von der erforderlichen Beschaffenheit²¹. *Schmidt-Salzer*²² lehnt dagegen eine derartige Definition des Fehlers ab, da im Deliktsrecht nicht von einem zu definierenden Fehlerbegriff ausgegangen werden könne. Anhaltspunkte müßten aus den Gefahrabwendungs-pflichten hergeleitet werden, die sehr vielgestaltig sind. Die Verwendung eines Fehlerbegriffs ebenso wie die Bildung von Fallgruppen bedeuten eine Einengung. Nach *Schmidt-Salzer*²³ kann die entscheidende Frage nur sein, ob der Hersteller in vorhersehbarer Weise durch seine Erzeugnisse eine Ursache für eine Verletzung deliktsrechtlich geschützter Rechtsgüter gesetzt hat. Die Grenzen der Haftung liegen demgemäß da, wo den Hersteller noch der Vorwurf eines Verschuldens trifft.

Die Rechtsprechung ist dieser Auffassung zumindest soweit nicht gefolgt, als sie bisher nicht den Versuch unternommen hat, den Produktfehler allgemein zu definieren. Sie hat allerdings die Fallgruppen der Konstruktionsfehler und Fabrikationsfehler anerkannt und für beide Gruppierungen unterschiedliche Beweislastregelungen bezüglich des Verschuldens aufgestellt²⁴. Die Entwürfe bringen deshalb vom Standpunkt der Rechtsprechung aus eine echte Neuerung. Jedoch hat die Rechtsprechung die Sicherheit eines Produkts bereits im Rahmen des § 823 II BGB i. V. mit § 3 MaschinenschutzG berücksichtigt²⁵. Maßstab der Sicherheit sind hier die technischen Normen (DIN, VDE). Diese Normen sind jetzt für die Bestimmung der Sicherheit der Ware im Sinne der europäischen Entwürfe heranzuziehen. Bedenken gegen die uneingeschränkte Verwendung derartiger technischer Normen bestehen jedoch insofern, als sie von der Industrie selbst ohne öffentliche Kontrolle aufgestellt werden²⁶.

Die von dem Europarat und der EG-Kommission gewählte Definition des Fehlerbegriffs schließt auch Fälle ein, in denen der Verbraucher die Sache nicht bestimmungsgemäß verwendet²⁷. Denn die Erwartung des Verbrauchers, die er berechtigterweise haben kann, erstreckt sich zumindest auf solche Fehlgebräuche, mit denen der Hersteller rechnen mußte²⁸. In der deutschen Rechtsprechung²⁹ sah es zunächst so aus, als ob der BGH Entschädigungen nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewähren wollte. Jedoch hat der BGH im *Estil-Urteil*³⁰ anerkannt, daß bei naheliegender Fehlgebrauch den Hersteller insofern die Pflicht trifft, den Verbraucher zu warnen. Diese Rechtsprechung hat der BGH im *Spannkupplungs-Urteil*³¹ scheinbar eingeschränkt, da nunmehr auch der Benutzer sich selbst darum kümmern muß, wie er mit dem gekauf-

ten Produkt umzugehen hat. Das genannte Urteil betrifft aber gewerbliche Abnehmer und nicht den Endverbraucher, so daß für diesen die Einschränkung nicht gilt. Ebenso wie der BGH im *Estil-Urteil* befürwortet *Schmidt-Salzer*³² die Entschädigung des Verbrauchers, wenn die Art und Weise der Benutzung, die zum Schadenseintritt führte, innerhalb des rechtlich vorauszusehenden Gebrauchs lag. Rechtsprechung und Literatur entsprechen der Regelung in § 84 AMG. Zwar besagt § 84 S. 1 AMG, daß der Hersteller nur bei bestimmungsgemäßen Gebrauch für den Fehler eintreten muß, dem steht jedoch § 84 S. 2 AMG entgegen, der die Haftung für Instruktionsfehler regelt. Zu den vom Hersteller zu leistenden Informationen gehört nämlich nicht nur die richtige Gebrauchsanwendung, sondern auch die Warnung vor eventuellen Gefahren, die aus dem naheliegenden Fehlgebrauch resultieren³³.

3. Art und Umfang des Schadens

a) Während nach dem ER-Entwurf nur Personenschäden ersetzt werden sollen (Art. 3 I), umfaßt der EG-Entwurf auch Sachschäden (Art. 6). Beiden Entwürfen ist gemeinsam, daß nur Schäden des privaten Endverbrauchers, nicht des gewerblichen Abnehmers abgegolten werden sollen. Gewerbetreibende untereinander können aus den Entwürfen also keine Ansprüche herleiten. Für den ER-Entwurf folgt dies aus der Präambel, die klarstellt, daß es sich um ein Verbraucherschutzgesetz handelt. Der EG-Entwurf bestimmt dagegen ausdrücklich (Art. 6b), daß nur solche Sachen ersetzt werden, die nicht zum gewerblichen Gebrauch erworben und verwendet worden sind und die der Verbraucher im Augenblick des Gebrauchs auch privat nutzen wollte³⁴ (Art. 6b ii). Die privaten Gebrauchsgegenstände werden allerdings nur ersetzt, wenn sie infolge der fehlerhaften Sache zu Schaden gekommen sind. Die beschädigte oder zerstörte Sache selbst wird nicht entschädigt³⁵. Insoweit finden die nationalen kaufrechtlichen Regeln zwischen Händler und Käufer Anwendung, in die nicht eingegriffen werden sollte³⁶. Alle Beschränkungen gelten im deutschen Recht nicht. Denn gemäß § 823 I, II BGB werden Personen- und Sachschäden einschließlich der beschädigten Sache selbst ersetzt. Ebenso wenig ist der Anwendungsbereich des § 823 I, II BGB auf Verbraucher beschränkt. Die bisherigen Entscheidungen der Rechtsprechung betreffen sogar überwiegend Streitigkeiten zwischen gewerblichen Abnehmern³⁷.

18) Begründung des ER-Entwurfs Nr. 34 S. 18; Begründung Art. 4 EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 8.

19) Begründung Nr. 35, S. 19.

20) Vgl. statt aller *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c bb.

21) *Weitnauer*, NJW 1968 S. 1593 (94); auf *Weitnauer* gestützt auch *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c bb.

22) *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, 1972, Rdnr. 184.

23) *Schmidt-Salzer*, aa O., Rdnr. 185.

24) Bei Fabrikationsfehlern kann der Hersteller den dezentralisierten Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB führen, vgl. *Reich-Tonner-Wegener* (o. Fußn. 13), S. 162; *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c ff.

25) *Palandt-Thomas*, § 823 D b; *Lukes*, JuS 1968, 351.

26) Vgl. *Brinkmann*, Die Verbraucherorganisation in der BRD, Dtschld. und ihre Tätigkeit bei der überbetrieblichen technischen Normung, 1976, S. 97.

27) Anders der 1. Vorentwurf der EG-Kommission, Dokument XI/334/74 - D vom August 1974. Dort ergab sich aus dem Fehlerbegriff für den Hersteller die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises, wenn er dartun konnte, daß die Sache bestimmungsgemäß verwendet wurde, dazu *Lindemeyer*, WRP 1975, 425 (V 1).

28) Anders *Lindemeyer*, WRP 1975, 712, der bei bestimmungswidrigem Gebrauch berechnete Sicherheitserwartungen ausschließt.

29) *BGHZ* 51, 91 (102); dazu *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 240.

30) *BGH*, NJW 1972, 2217.

31) *BGH*, BB 1975, 1031 m. Anm. *Hasskarl*, BB 1976, 165.

32) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 240 (S. 182); anders *Simitis*, Gutachten zum 47. DJT, S. 66.

33) Dazu *Wolter*, ZRP 1974, 260 (262).

34) Begründung Art. 6c EG-Entwurf in: BT-Dr 7/5812, S. 9.

35) Begründung Art. 6d EG-Entwurf in: BT-Dr 7/5812, S. 9.

36) Begründung Art. 6d EG-Entwurf in: BT-Dr 7/5812, S. 9.

37) Eine wissenschaftliche Untersuchung existiert bisher nicht.

b) Der ER-Entwurf läßt zu, daß die Mitgliedsländer die Haftung summenmäßig begrenzen (Annex 2). Gleichzeitig bestimmt der Entwurf einen Mindestbetrag, der in jedem Fall zu leisten ist (im Fall der Verletzung oder Tötung eines Menschen DM 200 000). Werden durch gleiche Produkte, die denselben Fehler aufweisen, mehrere Menschen getötet oder verletzt, so darf der Höchstbetrag der aufgrund der Konvention zu leistenden Ersatzzahlung DM 30 Mio. nicht unterschreiten. Auch der EG-Entwurf enthält eine Haftungsbegrenzung (Art. 7). Bei Serienunfällen wird die Haftung auf 25 Mio. RE begrenzt. Bei dem häufigsten Fall, der Schädigung einer Einzelperson, haftet der Hersteller unbeschränkt. Genau umgekehrt verhält es sich mit den vorgesehenen Haftungsbeschränkungen für Sachschäden. Hier ist im Einzelfall die Haftung beschränkt abgestuft danach, ob es sich um das bewegliche oder unbewegliche Vermögen handelt. Bei einem Serienunfall besteht keine Beschränkung der Höhe nach. Beide Kommissionen halten die Begrenzung für erforderlich, weil nur so für die Hersteller das Risiko einer Gefährdungshaftung, insbesondere auch für Entwicklungsschäden, berechenbar sei³⁸. Aus der Schweiz und den USA, wo die Haftungsbegrenzung nicht besteht³⁹, ist nicht bekannt, daß die Risikobereitschaft der Unternehmer zur Entwicklung neuer Technologien erkennbar gelitten hat⁴⁰. Ebenso wenig überzeugt die Argumentation, daß die Haftung beschränkt werden muß, weil sie vom Verschulden unabhängig ist⁴¹. Auch bei einer Gefährdungshaftung beruht die Zurechnung eines Schadens auf einer echten Verantwortlichkeit des Herstellers⁴², so daß nicht einsichtig ist, wieso anders als bei der Verschuldenshaftung im Bereich der Gefährdungshaftung die Kalkulierbarkeit des Risikos von besonderer Bedeutung sein soll. Dennoch wurde mit eben diesen Gründen im deutschen Recht unlängst die Haftungsbegrenzung zugunsten der Arzneimittelhersteller eingeführt (§ 88 AMG). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gilt für Arzneimittel wie für alle anderen Waren § 823 I, II BGB, der die Haftung nicht beschränkt. Sollte die Haftungsbegrenzung Wirklichkeit werden, kommt § 823 BGB eine wichtige Aufnahmefunktion für Schadensersatzansprüche zu, die über die Haftungsbeschränkung hinausgehen. Das Gleiche gilt für Schmerzensgeldansprüche, denn beide Entwürfe sehen ein Schmerzensgeld nicht vor. Die Frage ist von den Kommissionen nur am Rande behandelt worden⁴³. Auch hier findet sich im Arzneimittelgesetz eine Bestätigung für die Haltung der Kommissionen, obwohl gerade die schweren Körper- und Gesundheitsverletzungen bei Arzneimittelschäden die Gewährung eines Schmerzensgeldes erfordert hätten.

4. Kausalität

Der Geschädigte muß nach den Entwürfen die Kausalität zwischen Fehler und Schaden beweisen⁴⁴. Wann ein Fehler kausal ist, richtet sich nach nationalem Recht. Beide Entwürfe haben sich mit den Schwierigkeiten, die der Geschädigte mit der Beweisführung der Kausalität hat, nicht befaßt. Eine gewisse Besonderheit weist Art. 5 II ER-Entwurf auf. Danach haftet der Hersteller auch für Schäden, die sowohl durch den Fehler des Produkts als auch durch die Einwirkung eines Dritten verursacht worden sind. Im EG-Entwurf fehlt eine derartige Bestimmung. Auch nach deutschem Recht haftet der Schädiger, wenn ein Dritter in den Kausalverlauf eingreift. Voraussetzung ist, daß das Eingreifen adäquat kausal war und der Dritte zum Eingreifen herausgefordert wurde⁴⁵.

5. Anspruchsberechtigte

Die Anspruchsberechtigten sind in beiden Entwürfen nicht ausdrücklich genannt. Sie ergeben sich aus dem Prinzip der Gefährdungshaftung, die den Hersteller gegenüber jedem Endverbraucher zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dieser durch die fehlerhafte Sache erlitten hat. Dazu zählen der

geschädigte Erwerber und Dritte unabhängig davon, ob sie das Produkt benutzen oder nur zufällig geschädigt werden⁴⁶. Der nach deutschem Recht geschützte Personenkreis ergibt sich aus der Anspruchsgrundlage des § 823 BGB. Das Deliktsrecht schützt jedermann, dessen Rechtsgüter durch ein deliktsrechtlich relevantes Verhalten gefährdet werden. Folglich ist jeder Geschädigte, gleichviel, ob es sich um den Abnehmer des Produkts, einen sonstigen Benutzer oder einen unbeteiligten Dritten handelt, anspruchsberechtigt⁴⁷. Die Verletzung durch das fehlerhafte Produkt muß lediglich deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter betreffen⁴⁸. Die Entwürfe bringen also gegenüber dem bisherigen Recht keine Neuerungen. Lediglich die Anspruchsvoraussetzungen sind unterschiedlich.

6. Haftungsausschluß

Nach Art. 5 der jeweiligen Entwürfe haftet der Hersteller nicht, wenn er dartun kann, daß er die fehlerhafte Sache nicht in Verkehr gebracht hat oder die Sache im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht fehlerhaft war. Während nach dem ER-Entwurf der Hersteller bereits dann von der Haftung frei wird, wenn er einen der beiden Sachverhalte wahrscheinlich erscheinen läßt, verlangt der EG-Entwurf den Beweis des Gegenteils. Solange der Hersteller sich nicht entlasten kann, werden beide Sachverhalte zugunsten des Verbrauchers vermutet. Als Haftungsvoraussetzung ist das Erfordernis daher bedeutungslos. Anders verhält es sich im deutschen Recht. Hier sind beide Sachverhalte Teil der tatbestandlichen Voraussetzung der Haftung. Das gilt zumindest dann, wenn man die Produzentenhaftpflicht als Unterfall der Verkehrssicherungspflicht ansieht⁴⁹. Der Hersteller ist derjenige, der die Gefahrenquelle eröffnet. Er tut dies durch das Inverkehrbringen der fehlerhaften Ware – somit beginnt die Haftung erst ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens⁵⁰ und besteht nur, wenn die Sache zu diesem Zeitpunkt fehlerhaft war⁵¹. Beide Sachverhalte haben in der deutschen Praxis bisher allerdings keine Rolle gespielt. Von den genannten Voraussetzungen zu trennen ist die Frage, ob der Hersteller Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Sache haben muß. In Art. 1 II EG-Entwurf wird ausdrücklich festgestellt, daß es für die Begründung der Haftung auf die Kenntnis nicht ankommt. Im Entwurf des Europarates fehlt eine derartige Vorschrift. In der deutschen Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Hersteller auch dann zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er erst nachträglich vom Fehler erfährt⁵². Die Haftung des Herstellers kann auch durch ein Mitverschulden des Geschädigten begrenzt oder ausgeschlossen werden. Während dieser Grundsatz im ER-Entwurf gesondert erwähnt wird (Art. 4), hat die EG-Kommission auf eine derartige Be-

38) Einleitung zum EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 2 u. Begründung des ER-Entwurfs Nr. 50 S. 23.

39) Vgl. Kötz, AcP 1970, 1 (37); Kötz, DeliktsR, 1976, S. 163; Lorenz RIW 1975, 253.

40) Vgl. Kötz, AcP 1970, 37; Lorenz, RIW 1975, 253.

41) Vgl. S. 2 der Einleitung zum EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812.

42) Dazu Kötz, AcP 1970, 39.

43) Für den ER-Entwurf Nr. 49, S. 22; für den EG-Entwurf Begründung Art. 6a, in: BT-Dr 7/5812, S. 9.

44) Vgl. Nachw. o. Fußn. 17.

45) Vgl. Palandt-Heinrichs, Vorb. § 249 Anm. 5e.

46) Begründung des ER-Entwurfs Nr. 45, S. 21, Begründung Art. 1 c EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 6.

47) Palandt-Thomas, § 823 Anm. 16 Dc; Staudinger-Schäfer, § 831 Rdnr. 215; Schmidt-Salzer (o. Fußn. 22), Rdnr. 191 (S. 140).

48) Schmidt-Salzer (o. Fußn. 22), Rdnr. 191 (S. 140).

49) Vgl. die Nachw. aus Lit. und Rspr. bei Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, 1967, S. 58 ff. mit Kritik S. 75.

50) Vgl. die Nachw. bei Schmidt-Salzer (o. Fußn. 22), S. 83 Fußn. 1a, Schmidt-Salzer selbst (aaO, Rdnr. 98) nimmt Gefährdungspflichten des Herstellers auch vor dem Inverkehrbringen an.

51) So Weinauer, NJW 1968, 1594; Simitis (o. Fußn. 32), S. 46; anders BGHZ 48, 310 (312) für den Fall der Werkunternehmerhaftung.

52) Vgl. dazu die Nachw. bei Diederichsen (o. Fußn. 49), S. 72.

stimmung verzichtet, da die Haftungsbegrenzung durch Mitverschulden in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt ist⁵³.

7. Verjährung

Die Verjährung ist in den Entwürfen identisch ausgestaltet. Der Anspruch des Geschädigten verjährt in drei Jahren ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, des Fehlers und der Identität des Herstellers (Art. 6 ER-Entwurf, 8 EG-Entwurf). Nach dem jeweiligen Landesrecht richtet sich dann, wann die Verjährung unterbrochen oder gehemmt ist. Die Interessen des Herstellers, nicht zeitlich unbegrenzt haften zu müssen, werden durch eine zehnjährige Ausschlussfrist berücksichtigt, die mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens beginnt (Art. 7 ER-Entwurf, 9 EG-Entwurf). Verursacht ein jahrelang gefahrlos sich im Handel befindliches Produkt nach Fristablauf einen Schaden, wird dieser nicht ersetzt⁵⁴. Soweit die Entwürfe eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen, entspricht diese Vorschrift § 852 BGB. Die Ausschlussfrist von zehn Jahren ist dem deutschen Recht unbekannt. Sie beträgt auch nach § 90 I AMG dreißig Jahre.

8. Verhältnis zu den nationalen Anspruchsgrundlagen

Beide Entwürfe ergänzen das nationale Recht um eine zusätzliche Anspruchsgrundlage (Art. 11 der Entwürfe). Die nach den Entwürfen begründete Haftung darf nicht vertraglich ausgeschlossen oder begrenzt werden (Art. 8 ER-Entwurf, 10 EG-Entwurf). Denn eine gemeinsame Regelung der Haftung soll gerade der Chancengleichheit im Wettbewerb dienen⁵⁵. Dieses Ziel aber würde umgangen, wenn die jeweiligen Hersteller die strikte Haftung nach ihrem Belieben außer Kraft setzen könnten. Im nationalen deutschen Recht kann im Einzelfall die deliktsrechtliche Haftung im Rahmen eines Vertrages beschränkt werden⁵⁶. Sofern dies formularmäßig geschieht, kann aus § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz nicht hergeleitet werden, daß die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann⁵⁷. Wollte man § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz analog anwenden, so würde das eine vollständige Beseitigung der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit bedeuten. Gerade die Fälle der leichten Fahrlässigkeit führen aber besonders häufig zu Schäden. Nach dem ER-Entwurf dürfen vom Entwurf zugunsten des Verbrauchers abweichende Bestimmungen in das nationale Recht nicht aufgenommen werden (Art. 10). Nach dem EG-Entwurf ist das zulässig.

III. Die Anspruchsgegner in den Entwürfen und im deutschen Recht

Beide Entwürfe befassen sich ausführlich mit dem haftpflichtigen Personenkreis. Als verantwortlicher Hersteller gilt der Hersteller von Endprodukten und von Bestandteilen (Art. 2b ER-Entwurf, Art. 2 I EG-Entwurf). Gleichgestellt sind die Erzeuger von Naturprodukten. Der EG-Entwurf spricht vom Hersteller von Grundstoffen und zählt auch denjenigen dazu, der die Grundstoffe einem Fertigungsprozeß unterzieht. Begründet wird dies lapidar mit der Feststellung, daß der Verbraucher auch vor diesen Gefahren geschützt werden müsse⁵⁸. Für Schäden, die durch den Fehler eines Produkts entstanden sind, das mit einem anderen Produkt verbunden ist, haftet der Produzent des eingefügten Produkts und daneben derjenige, der die Verbindung vorgenommen hat (Art. 3 IV ER-Entwurf, Art. 2 I EG-Entwurf). Eine Begründung für die Normierung der Doppelhaftung wird von der Kommission des Europarats nicht gegeben⁵⁹. Nach dem ER-Entwurf soll die Haftung des Zulieferers entfallen, wenn er nachweist, daß der Fehler auf der Planung oder auf Weisungen desjenigen beruht, der die Verbindung vorgenommen hat⁶⁰. Das gilt nicht, wenn der Zulieferer den Fehler kannte oder hätte kennen müssen⁶¹. Der EG-Entwurf sieht diesen Entla-

stungsbeweis nicht vor. Diese Lösung führt zu unbilligen Ergebnissen, wenn der Zulieferer überhaupt nicht weiß, wie seine Ware weiterverarbeitet wird⁶². Grundsätzlich ist jedoch die Einbeziehung des Zulieferers begrüßenswert. Zum einen dürfte dieser häufig finanzstärker sein als der Endhersteller, zum anderen kann der Verbraucher zwischen zwei haftenden Herstellern denjenigen aussuchen, der in der Lage ist, den Schaden zu begleichen.

Nach beiden Entwürfen haften die Händler nicht. Die Entscheidung wird mit der Begründung gerechtfertigt, daß der Händler im Produktionsprozeß nur eine zweitrangige Rolle spielt⁶³. Sicherlich kann der Händler nicht aus den gleichen Gründen wie der Hersteller in die Haftung einbezogen werden. Jedoch erscheint es zu einfach, die Haftung des Händlers damit abzulehnen, daß dieser kein Hersteller sei. Beachtenswert ist dagegen die Absicht der Kommissionen, auch in dieser Problemstellung nicht in die nationalen kaufrechtlichen Bestimmungen eingreifen zu wollen⁶⁴. Die Entwürfe haben diesen Grundsatz jedoch nicht strikt befolgt. Gemäß Art. 3 II ER-Entwurf, Art. 2 I EG-Entwurf haftet auch derjenige als Hersteller, der auf der Ware seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt. Der ER-Entwurf verlangt darüberhinaus, daß der Händler das Produkt als sein eigenes anbieten muß⁶⁵. Befürchtungen, daß nach dem EG-Entwurf auch solche Personen erfaßt werden, die nur ein Preisschild mit ihrem Namen auf der Ware anbringen, sind unbegründet⁶⁶. Denn die Vorschriften der Entwürfe zielen auf die Haftung von marktkräftigen Vertriebsorganisationen ab, die ihre Waren im Ausland herstellen lassen, um sie dann als eigene zu vertreiben⁶⁷. Eine Haftung des Händlers kann sich ferner aus der Auffangvorschrift des Art. 3 III ER-Entwurf, Art. 2 II EG-Entwurf ergeben, wonach der Geschädigte den Händler dann belangen kann, wenn der Hersteller nicht anhand des Produkts ermittelt werden kann und der Händler die Identität des Herstellers nicht innerhalb einer angemessenen Frist (der EG-Entwurf spricht von „alsbald“) bekanntgibt. Dem Geschädigten kann nicht zugemutet werden, den Hersteller selbst zu ermitteln⁶⁸.

Von besonderer Bedeutung ist die Gleichstellung des Importeurs mit dem Hersteller (Art. 3 II ER-Entwurf, Art. 2 III

53) Begründung Art. 5 c, in: BT-Dr 7/5812, S. 8.

54) Auf die Ungerechtigkeiten, die sich hieraus ergeben, hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV) in ihrer Stellungnahme hingewiesen.

55) Begründung Art. 10, S. 6 des EG-Entwurfs in: BT-Dr 7/5812.

56) Vgl. BGH, NJW 1977, 379 (381), wo der BGH die Zulässigkeit einer derartigen Klausel vom Einzelfall abhängig macht.

57) So Hensen, in: Ulmer-Brandner-Hensen, AGB-Gesetz, § 11 Nr. 7 Rdnr. 28; Graf v. Westphalen, in: Löwe-Graf v. Westphalen-Trinkner, AGB-Gesetz § 11 Nr. 7 Rdnr. 11.

58) Begründung Art. 1 b, in: BT-Dr 7/5812, S. 6.

59) Vgl. Begründung des ER-Entwurfs Nr. 47, S. 22, wo die gesamtschuldnerische Haftung lediglich festgestellt wird.

60) Ob dem Anlieferer die ausschließliche technische Verantwortung übertragen worden ist, weil er allein die notwendigen Materialprüfungen vorgenommen hat, ist nicht berücksichtigt vgl. BGH, NJW 1968, 247, und Lindemeyer, WRP 1975, 423.

61) Vgl. Begründung des ER-Entwurfs Nr. 47, S. 22.

62) Vgl. Lindemeyer, WRP 1975, 713.

63) Begründung des ER-Entwurfs Nr. 28, S. 17; Begründung Art. 1 e EG-Entwurf in: BT-Dr 7/5812, S. 6; vgl. auch Lorenz, RIW 1975, 248, der zu den Rechtsverhältnissen in den USA Stellung nimmt, wo der Groß- und der Einzelhändler mit in die Haftung einbezogen sind.

64) Begründung des ER-Entwurfs Nr. 28, S. 17, Begründung Art. 1 e EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 6.

65) Nach der Begründung Nr. 46, S. 21/22, fällt darunter nicht derjenige, der aus Reklamezwecken seinen Namen anbringt oder weil er gesetzlich nach innerstaatlichem Recht dazu verpflichtet ist; dazu auch Lindemeyer, WRP 1975, 423.

66) Dazu Lindemeyer, WRP 1975, 714 und Begründung Art. 2 b EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 7.

67) Begründung u. Art. 2 b EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 7.

68) Vgl. Lorenz, RIW 1975, 249 zum ER-Entwurf; Begründung Art. 2 b EG-Entwurf, in: BT-Dr 7/5812, S. 7.

EG-Entwurf⁶⁹. Der EG-Entwurf sieht als Importeur nur denjenigen an, der Waren in die Mitgliedsländer einführt. Aus dem ER-Entwurf ergibt sich dagegen nicht, ob hier Importeure aus Drittländern in Mitgliedsländer gemeint sind oder auch Importeure aus einem Mitgliedsland in das andere. Wie auch die jeweiligen Erläuterungen keine Anhaltspunkte ergeben, warum die Importeure mit in die Haftung einbezogen wurden. Für eine derartige Einbeziehung der Haftung spricht, daß der Importeur durch das Verbringen der Ware über die Grenze erst die Gefahr für den Verbraucher schafft. Der Importeur kann sich bei dem ausländischen Hersteller über die Sicherheit der Ware informieren und sich von der Haftung freistellen lassen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß unter Importeuren auch nach dem ER-Entwurf nur solche zu verstehen sind, die Waren in die Mitgliedsländer importieren, bleiben doch Zweifel, ob die Einbeziehung den Interessen des Verbrauchers dient. Immerhin können auf diese Weise ausländische Konkurrenten mit verbrauchergünstigen Preisen vom inländischen Markt ferngehalten werden⁷⁰.

Ein Vergleich der Haftungspflichtigen muß berücksichtigen, daß die Ausgangslage der beiden europäischen Entwürfe und des deutschen Rechts völlig unterschiedlich ist. Auf der einen Seite wird versucht, per definitionem die Voraussetzungen einer Gefährdungshaftung zu regeln, während im deutschen Recht der Personenkreis bestimmt ist vom Ausgangspunkt der dogmatischen Überlegungen, die zur Begründung der Produzentenhaftung im Rahmen des § 823 BGB führten. Dieser Ausgangspunkt bestand in der zu den Verkehrssicherungspflichten herausgebildeten Judikatur. Danach war die in allen Prozessen maßgebliche Frage, die die Gerichte zu untersuchen hatten, ob den Anspruchsgegner – egal, ob Zulieferer, Endhersteller, Vertriebshändler etc. – eine Pflicht traf, die Ware im Bereich der Konstruktion, Fertigung oder der Instruktion über die Ware zu überwachen⁷¹. Von dieser Fragestellung gehen auch die Vertreter der Literatur⁷² aus, die die Produzentenhaftung nicht in den Bereich der Verkehrssicherungspflichten einordnen wollen. Rechtsprechung und Literatur haben dementsprechend den Anspruchsgegner nur dann als ersatzverpflichtet angesehen, wenn ihn eine derartige Gefährdungspflicht traf. Je nachdem, ob der Anspruchsgegner selbst Hersteller oder Zulieferer war, wurde der Umfang ihrer Pflichten bestimmt. Dabei wurden etwa dem Endhersteller, der die angelieferten Teilprodukte zusammengesetzt hat, quasi Überwachungspflichten auferlegt⁷³, wie sie von der Rechtsprechung auch in den Fällen angenommen wird, in denen der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige seine Pflicht einem Dritten überträgt. Anerkannt ist, daß der Zulieferer hinsichtlich der von ihm verfertigten Produkte Hersteller ist⁷⁴. Seine Haftung ist aber grundsätzlich auf das gelieferte Einzelteil begrenzt, es sei denn, er ist an der Konstruktion des Endprodukts beteiligt⁷⁵. Nach dem EG-Entwurf haftet der Zulieferer immer, während er sich nach dem ER-Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung entlasten kann.

Die Rechtsprechung sieht als Hersteller auch denjenigen an, der aus von Dritten gelieferten Einzelteilen das Endprodukt verfertigt⁷⁶. Er muß sich von der Fehlerfreiheit der zugelieferten Teile überzeugen⁷⁷ und er muß die sachlich gebotenen Techniken zum Zusammenbau verwenden⁷⁸. Da er gerade nicht Hersteller der fremd fabrizierten Teile ist, können ihm auch insofern keine Herstellerpflichten auferlegt werden. Er hat die gelieferten Teile zwar auf ihre Fehlerfreiheit zu überprüfen, er braucht dies aber nicht in dem Maß zu tun wie sein Lieferant⁷⁹. Er muß sich davon überzeugen, daß in der Fabrik des Zulieferers die erforderlichen Kontrollen organisiert sind⁸⁰ und auch durchgeführt werden. Sofern der Hersteller, der das Endprodukt aus angelieferten Teilen zusammenbaut, die gelieferten Teile weiterverarbeitet und nicht bloß zusammensetzt, treffen ihn weitergehende Pflichten⁸¹. Nun ist er selbst mit Planung, Konstruktion und Instruktion in intensivem Umfang beteiligt.

Beide Entwürfe differenzieren den Begriff des Endherstellers nicht aus. Letztlich kann davon ausgegangen werden, daß unabhängig von der Art der Beteiligung am Produktionsprozeß der Endhersteller in jedem Fall für den Schaden einstehen muß. Eine Haftung der Firmen, die ihre Waren im Ausland herstellen und unter ihrem Handelsnamen vertreiben, ist im deutschen Recht anerkannt⁸². Entsprechende Vertriebsorganisationen haften also in gleichem Umfang wie der Hersteller. Allerdings ist, soweit ersichtlich, noch kein Fall in der Rechtsprechung entschieden worden. Die in den europäischen Entwürfen vorgesehene Regelung bringt also insofern keine Neuerung.

Die Haftung des Importeurs als Quasi-Hersteller ist in diesem Umfang im deutschen Recht nicht anerkannt. Es wurde zwar die Frage gestellt, ob nicht der Importeur eines ausländischen Produkts aus Gründen des inländischen Verbraucherschutzes einem Hersteller gleichzustellen ist⁸³. Jedoch erfordert der dogmatische Ausgangspunkt der Produzentenhaftung eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Beteiligung am Produktionsprozeß. Deshalb bestehen die Gefährdungspflichten nicht in der gleichen Schärfe wie für den Hersteller. So haftet der Importeur nicht für Planungsfehler⁸⁴. Andererseits muß er sich von der konstruktionsmäßigen Fehlerfreiheit der Ware überzeugen, er muß sich vergewissern, ob der ausländische Hersteller entsprechende Kontrolleinrichtungen hat und muß überprüfen, ob sich die Ware bewährt⁸⁵. Die Entwürfe bringen somit eine echte Neuerung, weil sie den Importeur uneingeschränkt als Hersteller ansehen. Die deutsche Rechtsprechung hat bisher die Haftung des Herstellers von Grundstoffen/Naturprodukten abgelehnt⁸⁶. Die bloße Gewinnung von Naturprodukten⁸⁷ sei keine Hersteller-tätigkeit. Abweichend von dieser Praxis haftet nach den Entwürfen auch der Hersteller von Naturprodukten (Art. 2 b ER-Entwurf, Art. 2 I EG-Entwurf)⁸⁸. Eine Haftung für leitende Angestellte nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung, wie sie der BGH unlängst anerkannt hat⁸⁹, sehen die Entwürfe nicht vor.

IV. Würdigung

Beide europäischen Entwürfe stellen gegenüber dem bisherigen deutschen Recht eine erhebliche Verstärkung des Rechts-

69) Auf. zur Haftung des Importeurs *Lindemeyer*, WRP 1975, 424.

70) Auf diesen Gesichtspunkt weist *Lindemeyer*, WRP 1975, 424, hin.

71) Vgl. die Nachw. aus der Rspr. bei *Diederichsen* (o. Fußn. 49), S. 58 ff.

72) *Diederichsen* (o. Fußn. 49), S. 75; *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 98.

73) *BGH*, VersR 1960, 855 (*Kondensstoff*); auch *OLG Bremen* als Vorinstanz, VersR 1960, 855, und *BGH*, VersR 1972 S. 559 (560) (*Förderkorb*).

74) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 138 ff.; *BGH*, NJW 1968, 247 (*Schubstreifenfall*), *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c aa.

75) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 138 ff.

76) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 145, *BGH*, NJW 1975, 1827 (1828).

77) *BGH*, VersR 1960 855 (*Kondensstoff*); *BGH*, VersR 1972, 559 (560) (*Förderkorb*).

78) Nachw. bei *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), S. 109 Fußn. 36.

79) Im Ergebnis *BGH*, VersR 1960, 855 (*Kondensstoff*).

80) *OLG Bremen*, zit. nach *BGH*, VersR 1960, 855.

81) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 147.

82) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 157 m. zahlr. Nachw. aus der Lit.; *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c aa.

83) Grundsätzlich *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 173 m. Nachw.; aus der Rspr. RG, DR 1940 1293 (1294).

84) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 173.

85) *Schmidt-Salzer* (o. Fußn. 22), Rdnr. 173, so auch *Lindemeyer*, WRP 1975, 412 m. Hinw. in Fußn. 32 auf eine unveröffentl. Entscheidung des *OLG Frankfurt*; vgl. zu den Komplexen RG, DR 1940, 1293 (1294).

86) *OLG Hamm*, DB 1973, 325 (326) = BB 1973, 398.

87) So das genannte Urteil, zustimmend *Palandt-Thomas*, § 823 Anm. 16 D c aa.

88) Vgl. *Lindemeyer*, WRP 1975, 422; einschränkend *ders.*, WRP 1975, 713.

89) *BGH*, BB 1975, 103 = NJW 1975, 1827 (besprochen von *Schmidt-Salzer* u. *Westfalen*, BB 1975, 1031, sowie *Bieberstein*, VersR 1976, 411).

schutzes des Verbrauchers dar, wobei die EG-Richtlinie in entscheidenden Punkten über den ER-Entwurf hinausgeht. Hervorzuheben ist die Haftung auch für Sachschäden, die ausdrückliche Einbeziehung der Entwicklungsgefahren und die nur durch Beweis des Gegenteils zu widerlegende Vermutung, daß der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Sache durch den Hersteller bestand. Beide Entwürfe weisen jedoch zwei Lücken auf: sie sehen kein Schmerzensgeld vor und die Haftung ist der Höhe nach beschränkt. Wenn die Bundesregierung auch bisher zu den Entwürfen keine Stellung genommen hat⁹⁰, so bietet doch das gerade verabschiedete Arzneimittelgesetz Anhaltspunkte für die zu erwartende Haltung. Mit Sicherheit wird eine unbeschränkte Haftung und die Gewährung eines Schmerzensgeldes nicht eingeführt werden. Ob die Regierung an den Entwürfen weitere Abstriche vornehmen wird, ist nicht vorauszusagen. Es wäre ein begrüßenswerter Schritt hin auf einen stärkeren Verbraucherschutz, wenn die EG-Richtlinie, die nicht nur inhaltlich weitergeht als der ER-Entwurf, sondern auch durch ihren klareren Aufbau und die bessere Überschaubarkeit dem ER-Entwurf vorzuziehen ist, in der Bundesrepublik geltendes Recht werden würde.

90) Vgl. BT-Dr 8/239 – Kleine Anfrage der CDU zum Richtlinienentwurf der EG – und die Antwort der Bundesregierung BT-Dr 8/296.